

Finanzierung von Pflege und Betreuung durch Familienangehörige

1. Betreuungsgutschriften

Wer pflegebedürftige Verwandte betreut, die leicht erreichbar sind, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen und sollen jenen Personen ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Als Verwandte gelten Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Ehegatten, Stiefkinder, Schwiegereltern sowie Lebenspartner*innen, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt leben.

Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung beziehen. Der Hilflosenentschädigung gleichgestellt ist Hilflosenentschädigung an pflegebedürftige Minderjährige.

Die pflegebedürftige Person muss sich während mindestens 180 Tagen im Jahr in derselben leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Dies ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt von der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein.

Die Betreuungsgutschrift muss jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton geltend gemacht werden. Formulare für die Anmeldung sind bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder via Internet (www.ahv-iv.info) verfügbar.

2. Entschädigung von Familienangehörigen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente

Wer Familienangehörige, die Ergänzungsleistungen beziehen, pflegt und betreut, kann einen allfälligen Erwerbsausfall im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Dies unter folgenden Bedingungen:

- Die zu betreuende Person bezieht eine Hilflosenentschädigung.
- Der Bedarf an Betreuung ist mit einem detaillierten Arztzeugnis nachgewiesen.
- Das pflegende Familienmitglied erleidet eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse.
- Das pflegende Familienmitglied hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist nicht an der Ergänzungsleistung beteiligt.

Die Leistungen des pflegenden Familienmitglieds wird mit 25 Franken pro Stunde entschädigt und höchstens im Umfang der Erwerbseinbusse. Auf diesen Entschädigungen sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

3. Hilflosenentschädigung für Pflegebedürftige

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente, eine Invalidenrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV geltend machen, wenn:

- Sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- Die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- Kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung hängt nicht vom Einkommen oder Vermögen ab sondern vom Grad der Hilflosigkeit.

4. Assistenzbeitrag der IV

Mit dem Assistenzbeitrag werden zwar nicht die betreuenden Familienangehörige für ihre Leistungen entschädigt, jedoch können Familienangehörige mit diesem Beitrag auch entlastet werden.

Personen, die während mindestens dreier Monate regelmässig Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, Überwachung währendes des Tages oder der Nacht bedürfen, können einen Assistenzbeitrag beantragen, wenn Sie:

- eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen;
- zu Hause leben oder zu Hause leben möchten.

Der Assistenzbeitrag wird auf Grund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs der betroffenen Person festgelegt und beträgt 33.50 Franken pro Stunde (Stand 1.1.2021).

Mit dem Assistenzbeitrag werden ausschliesslich Hilfeleistungen finanziert, die von einer mittels Arbeitsvertrag angestellten Person (Assistenzperson) erbracht werden. Die Assistenzperson darf mit der hilfsbedürftigen Person weder in direkter Linie verwandt oder verheiratet sein, noch in eingetragener Partnerschaft oder als Konkubinat zusammenleben.

Weiter Informationen können den Merkblättern Betreuungsgutschriften (1.03), Hilflosenentschädigung der AHV (3.01), Hilflosenentschädigung der IV (4.13) und Assistenzbeitrag der IV (4.14) entnommen werden, die bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden können. Sie sind auch unter www.ahv-iv.info verfügbar.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern, Bereichsleiter Leistungen, Martin Messerli, Bundesgasse 33, 3011 Bern, Telefon 031 321 66 89, ava@bern.ch, oder an die AHV-Zweigstelle des Wohnortes der versicherten Person.